

# Zutritts- und Besucherregelung Covid-19

Bundeseinheitliche CoronaVO für Pflegeeinrichtungen gültig ab 23.02.2022



## Zutrittsverbot: **Ein Zutritt/Besuch ist nicht gestattet, wenn**

- Sie einer Absonderungspflicht wegen einer Corona-Infektion oder engem Kontakt zu einer infizierten Person unterliegen
- Sie aktuell typische Symptome einer Corona-Infektion haben, wie,
  - erhöhte Temperatur bzw. Fieber (> 37,5° Celsius)
  - neu aufgetretene Geschmacks- oder Geruchsstörungen
  - neu aufgetretene Beschwerden der Luftwege wie Atemnot oder trockener Husten

## **Besucherzahlbegrenzung für nicht vollständig geimpfte oder genesene Personen ab 14 Jahren:**

- In der Warnstufe ist der zeitgleiche Besuch durch max. zehn nicht immunisierte Personen zulässig.
- In der **Alarmstufe** ist der zeitgleiche Besuch durch max. **fünf** nicht immunisierte Personen zulässig.

## **Pflichten beim Besuch:**

Nach den derzeitigen Corona-Regelungen des Landes Baden-Württemberg und nach dem Infektionsschutzgesetz sind verpflichtet,

- während des gesamten Besuchs im Innenbereich der Einrichtung eine **FFP2-Maske (oder KN95,N95 oder vergleichbarer Standard)** zu tragen,
- einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen zu wahren (außer im Bewohnerzimmer von Geimpften/Genesenen),
- sich beim Betreten der Einrichtung die **Hände zu desinfizieren**,
- die Einrichtung **nur mit einem negativen aktuellen Corona-Test** zu betreten.

## **Antigen-Test PCR-Test**

Personen **mit** Impf- oder Genesenenzertifikat max. 24 h alt max. 48 h alt

Personen **ohne** Impf- oder Genesenenzertifikat max. 6 h alt max. 24 h alt

Es besteht gegenüber den Mitarbeitenden der Einrichtung die Pflicht zur Vorlage des Tests und ggf. des Impf- oder Genesenenzertifikats.

*Bitte bringen Sie entweder ein Testzertifikat einer Teststelle mit oder machen Sie den Test in unserer Einrichtung. Die Testzeiten unserer Einrichtung sind:*

***Dienstags und Donnerstags 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr***

**Die Einrichtung kann bei Verstößen ein Besuchsverbot verhängen. Das vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, für die ein Bußgeld verhängt werden kann.**